



Kärnten
Berufsförderungsinstitut
der AK und des ÖGB

in Kooperation mit der



Bundeshandelsakademie
Bundeshandelschule
BHAK für Berufstätige

Berufsreifeprüfung – Berufsmatura

Lehrgangsorganisation:

Monika Moser

BFI Kärnten

Bahnhofstraße 44

9020 Klagenfurt

Tel.Nr.: 05 7878 – 2043

<mailto:mmoser@bfi-kaernten.or.at>

Pädagogische Leitung

Mag. Franz Hudelist

HAK 2 International

Mosteckyplatz 1

9020 Klagenfurt

Tel.Nr.: 0463 / 51 17 70

<mailto:franz.hudelist@chello.at>

Berufsreifeprüfung – Berufsmatura
am BFI Kärnten - in Kooperation mit der HAK International

Allgemeine Voraussetzungen / Zielgruppe:

Personen ohne Matura mit positivem

- Lehrabschluss (bzw. aufrechtes Lehrverhältnis)*
- Abschluss einer mittleren (mindestens 3-jährigen) Schule*
- Abschluss einer (mindestens 3-jährigen) Krankenpflegeschule*
- Schule für med.-techn. Fachdienst (mindestens 30 Monate)*
- Absolventen der Unteroffiziersausbildung M BUO 2
- Personen, die folgend Anzahl von Schuljahren abgeschlossen haben:
 - Abschluss 3. Jahrgangs BHS
 - Abschluss 3. Klasse von Höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung
 - Abschluss des 4. Semesters der jeweiligen dieser Schulformen für Berufstätige

In allen Lehrberufen gibt es ab September 2008 die Möglichkeit, bis zu 3 Teilprüfungen vor Abschluss der Lehrabschlussprüfung zu absolvieren. Gleiches gilt natürlich für die anderen in § 1 des BRP-Gesetzes genannten Zulassungsvoraussetzungen, wonach ebenfalls bis zu drei Teilprüfungen vor der Erlangung der Zulassungsvoraussetzung abgelegt werden können.

Auch die Möglichkeit der Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich im Rahmen der LAP soll im Rahmen jeder LAP vorgesehen werden.

Die für die Ablegung vorgesehene Höchstdauer von bisher 3 Jahren soll auf 5 Jahre erstreckt werden.

Mindestalter für Lehrlinge: Zur 1. Teilprüfung vollendetes 17. Lebensjahr, zur letzten Teilprüfung vollendetes 19. Lebensjahr
Der Besuch von Vorbereitungslehrgängen und das Ablegen von bis zu 3 Teilprüfungen sind jedoch schon vorher möglich

Inhalt und Umfang des Vorbereitungslehrgangs

- **Deutsch**
- **Mathematik**
- **Englisch**
- **Fachbereich:**
 - Kaufmännisches Rechnungswesen
 - Wirtschaftsinformatik

***)Nachweis von Urkunden**

bei Kursbeginn (immer 1. Freitag im Oktober, 18:30) in der HAK International abgeben/vorweisen:

- das dort erhältliche 2. Anmeldeformular, ausgefüllt,
- Lehrabschlusszeugnis oder anderweitig entsprechendes Abschlusszeugnis (bzw. Bestätigung aufrechtes Lehrverhältnis),
- Geburtsurkunde
- falls Sie verheiratet sind und Ihren Namen gewechselt haben), auch die Heiratsurkunde,
- und eine sogenannte Stempelmarkenersatzgebühr von € 13,00 (diese erhält das Unterrichtsministerium)

Wenn Sie eine Kopie Ihrer Urkunden dabei haben, können Sie die Originale gleich wieder mitnehmen, ansonsten kopieren wir diese auch gerne an der HAK für Sie.

Berufsreifeprüfung – Berufsmatura
am BFI Kärnten - in Kooperation mit der HAK International

Berechtigungen:

- Die Berufsreifeprüfung ist mit einer Vollmatura gleichzusetzen (=allgemeine Studienberechtigung für Universitäten, Fachhochschulen, Akademien und Kollegs. Studienwechsel möglich.
- Erfüllung der Anstellungsvoraussetzungen für B-Planstellen im öffentlichen Dienst.
- Keine weiteren beruflichen Berechtigungen

Prüfungen:

4 Teilprüfungen:

| | |
|---|---|
| Deutsch (neu ab September 2008) | 5-stündige schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung |
| Mathematik | 4-stündige schriftliche Klausurarbeit |
| Lebende Fremdsprache | 5-stündige schriftliche Klausurarbeit oder mündliche Prüfung |
| Fachbereich | mindestens 5-stündige schriftliche Klausurarbeit und mündliche Prüfung. Behandlung eines vorher gewählten berufsrelevanten Themengebiets mit dem Ziel einer theoretischen Auseinandersetzung auf höherem Niveau. Der gewählte Fachbereich soll sich grundsätzlich am erlernten Beruf oder an der aktuellen Berufspraxis orientieren. |

NEU ab September 2008:

Schriftlicher Teil des Fachbereichs als **Projektarbeit – als Grundlage für die mündliche Prüfung** (mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau)
Allerdings: Festlegung der Themenstellung soll bereits anlässlich der Entscheidung über die Zulassung zur BRP erfolgen.
Zeugnisse über die Teilprüfungen sowie auch über die BRP sollen eine **Angabe der Themenstellung** enthalten, um die Form der abgelegten Prüfung als Projektarbeit auch nach außen hin transparent zu machen

Abgabetermin für das Ansuchen um Zulassung zur Berufsreifeprüfung:

| | |
|-------------------------|-----------------|
| Für den Frühjahrstermin | bis Weihnachten |
| Für den Sommertermin | bis Ostern |
| Für den Herbsttermin | bis 02. Juli |

Wichtig: für jeden Termin ein neues Ansuchen

Die Fachbereichsprüfung entfällt bei:

- Nachweis einer Meisterprüfung (gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft u. Kultur vom 1. September 2000)
- Abschluss einer Werkmeisterschule
- einer mindestens dreijährigen Fachakademieausbildung
- Gesundheits- Krankenpflegeausbildung mit Diplomprüfung nach Krankenpflegegesetz, BGBl.102 (1961) bzw. GuKG, BGBl: 108 (1997)

Berufsreifeprüfung – Berufsmatura am BFI Kärnten - in Kooperation mit der HAK International

- 4 jährige Lehre (gilt nicht für Doppellehre!) mit ausgezeichnetem Lehrabschluss
- KindergärtnerInnen, HorterzieherInnen und ErzieherInnen mit der Befähigungsprüfung in den Bildungsanstalten für ArbeitslehrerInnen, KindergärtnerInnen und ErzieherInnen
- erfolgreiche Abschlussprüfung an vierjährigen berufsbildenden mittleren Schulen, sofern im Rahmen der Prüfung eine Abschlussarbeit absolviert wurde

Die Fremdsprachenprüfung entfällt bei:

- Certificate in Advanced English (CAE)
- Certificate of Proficiency in English (CPE)
- Business English Certificate (BEC), Niveau 3
- Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT)
- Certificato di Conoscenza della Lingua Italiana, Niveau 5
- Certificato della Italiano Dante Alighieri Professionale 3 (P3)

Mindestens eine Teilprüfung muss vor einer schulischen Prüfungskommission abgelegt werden; im Fall der Kooperation des BFI Kärnten mit der HAK International werden alle Teilprüfungen vor der Externistenreifeprüfungskommission ebendort abgelegt. Nicht bestandene Prüfungen dürfen jeweils nach Ablauf von drei Monaten und höchstens zweimal wiederholt werden.

Die Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung ist auch im Selbststudium möglich (Teilprüfungen auch hier im Rahmen der Maturatermine an prüfungsberechtigten höheren Schulen). Es müssen nicht alle Fächer auf einmal abgeschlossen werden. Die Reihenfolge der Prüfungen ist frei wählbar. Absolvierte Teilprüfungen verfallen nicht.

Prüfungsvorbereitung im Rahmen des vom Kärntner Berufsförderungsinstitut in Kooperation mit der HAK II in Klagenfurt angebotenen Vorbereitungslehrgangs:

In geblockter Form von wöchentlich zweimal vier (bzw. fünf) Stunden und mit eigens dafür entwickelten Fernlehrelementen. Dabei wird sowohl bei der Vorbereitung als auch bei den Prüfungen Bezug genommen auf den Modullehrplan der HAK für Berufstätige (Fernschule). Vor und während der Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung stehen den Hörer/innen eine organisatorische wie auch eine pädagogische Beraterin zur Verfügung.

Förderungen

Aus Mitteln des Landes Kärnten wird für Kärntner Arbeitnehmer/innen der Bildungsgutschein finanziert.

Der Bildungsgutschein ist eine Maßnahme zur finanziellen Unterstützung von Arbeitnehmer/innen, die sich beruflich fortbilden.

Pro Jahr beträgt die Förderung der Antragsteller/innen maximal € 546,00.

Der 100,00 €- (für Lehrlinge 150,00 €-) Bildungsgutschein der AK kann nach Lehrgangsabschluss ebenfalls eingelöst werden.

Das entsprechende Antragsformular erhält man bei den Regionalstellen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten oder online unter www.akktn.at.

Informationen: Frau Jutta Friessnegg, AK Klagenfurt / Bildungsabteilung, Tel 050 477-2304

Berufsreifeprüfung – Berufsmatura
am BFI Kärnten - in Kooperation mit der HAK International

Lehrgangskosten:

Gesamt mit BWL-kaufmännischem Fachbereich
€ 2.722,-

Gesamt mit Wirtschaftsinformatik- Fachbereich
€ 2.894,-

Einzelne Lehrgänge:

Mathematik

€ 732,-

Deutsch

€ 680,-

Englisch

€ 690,-

Fachbereich

BWL / Kaufmännisch Rechnen

€ 630,-

Wirtschaftsinformatik

€ 792,-

inkludiert:

umfangreiche Skripten je Fach, jährlich aktualisiert

nicht inkludiert:

- ⇒ allfällige Fachliteratur
- ⇒ Prüfungsgebühren
- ⇒ Stempelmarken – Ersatzgebühr (bei Lehrgangsbeginn einmalig € 13,00 - in der Schule abzuliefern)

Zahlungsmodus

A) Buchung Gesamtkurs:

- € 938,- vor Kursbeginn
Rest in 8 Monatsraten von November bis Juni
per Dauerauftrag bzw. Erlagschein

B) wird nur ein Kursteil gebucht:

- Bezahlung der einzelnen Kursteile vor Kursbeginn

C) ab der Buchung von 2 Kursteilen:

- € 938,- vor Kursbeginn
Rest in Monatsraten ab November (w.o.) bis zur vollständigen Abdeckung

Sonderkonditionen für Lehrlinge bei aufrechtem Lehrverhältnis

€ 546,00 pro Fach

Detailinformationen (Auszüge aus dem Berufsreifeprüfungsgesetz)

Berufsreifepfung – Berufsmatura am BFI Kärnten - in Kooperation mit der HAK International

Wer darf die Berufsreifepfung ablegen

Laut Bundesgesetz über die Berufsreifepfung dürfen alle Absolvent(inn)en

- der Lehrabschlussprüfung gemäß § 21 des Berufsausbildungsgesetzes (BAG), BGBl. Nr. 142/1969 idgF
 - der Meisterprüfung gemäß § 20 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF
 - der Befähigungsprüfung gemäß § 22 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF
 - mindestens dreijähriger mittlerer Schulen,
 - von Krankenpflegeschoolen oder Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege,
 - mindestens 30 Monate dauernder Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst,
 - der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG), BGBl. Nr. 298/1990 idgF, sowie
 - der land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung gemäß § 12 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes (LFBAG), BGBl. Nr. 298/1990 idgF
- die Berufsreifepfung ablegen.

Personen mit ausländischen Bildungsabschlüssen, die mit oben genannten österreichischen Ausbildungen nostrifiziert sind, können ebenfalls zur Berufsreifepfung antreten. Zwischen Deutschland und Österreich gibt es ein Übereinkommen über jene Lehrabschlüsse, die gegenseitig als gleichwertig anerkannt sind, in allen anderen Fällen muss eine Nostrifikation (Gleichstellung, Gleichhaltung) erfolgen.

Was sind Meisterprüfungen und Befähigungsprüfungen gemäß § 20 bzw. § 22 der Gewerbeordnung?

Bis zum Jahr 2004 durften ausschließlich Personen mit abgelegter Lehrabschlussprüfung zur Meisterprüfung bzw. zur Befähigungsprüfung antreten – die bestandene Lehrabschlussprüfung war also Voraussetzung für das Antreten zu beiden Prüfungen. Gleichzeitig berechnigte die Lehrabschlussprüfung auch zum Ablegen der Berufsreifepfung.

Seit der Gewerberechtsnovelle im Jahr 2004 dürfen auch Personen ohne Lehrabschluss zur Meisterprüfung und zur Befähigungsprüfung antreten – der Lehrabschluss wird dabei durch ein eigenes Modul im Rahmen der Meister- bzw. Befähigungsprüfung ersetzt.

Mit der Novelle des BRP-Gesetzes aus dem Jahr 2005 (ab 1. März 2006 in Kraft) dürfen nunmehr auch jene Personen, die die Meisterprüfung ohne vorhergehenden Lehrabschluss abgelegt haben, die Berufsreifepfung ablegen. D.h. jede/r Kandidat/in, der/die ein Meister- oder Befähigungsprüfungszeugnis vorlegen kann, muss zur Berufsreifepfung zugelassen werden – entweder das Meister-/Befähigungsprüfungszeugnis wurde über den Weg der Lehrabschlussprüfung erworben und der/die Kandidat/in ist ohnehin über den Lehrabschluss zur BRP zuzulassen oder aber der/die Kandidat/in kann eine Meister-/Befähigungsprüfung entsprechend der Gewerberechtsnovelle aus 2004 vorlegen und ist mit Inkrafttreten der Novelle des BRP-Gesetzes aus dem Jahr 2005 ebenfalls zuzulassen.

Das Gleiche gilt inhaltlich auch für die land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfung.

Was bedeutet „Allgemeiner Universitätszugang“?

Mit der Berufsreifepfung wird der *allgemeine Universitätszugang* erworben. Absolvent(inn)en der Berufsreifepfung haben damit uneingeschränkten Zugang zum Studium an österreichischen Universitäten, Fachhochschulen, Kollegs und Akademien. Das bedeutet, dass BRPAbsolvent(inn)en die prinzipielle Möglichkeit haben, ein Studium an einer der genannten Einrichtungen zu beginnen, dass für sie aber auch die selben Aufnahmeverfahren zur Anwendung kommen wie für Absolvent(inn)en höherer Schulen (z.B. Aufnahmeprüfungen an Kunsthochschulen, Fachhochschulen etc.): Ebenso müssen sie unter Umständen zusätzliche Prüfungen, die in der Ausbildung bzw. in der BRP nicht berücksichtigt, aber Voraussetzung für die Zulassung zu bestimmten Studienrichtungen sind, nachholen. Das gilt etwa für Latein im Fall eines Medizinstudiums etc.

Absolvent(inn)en der BRP haben – was weiterführende Ausbildungen in Österreich angeht – die gleichen Rechte und Pflichten wie Absolvent(inn)en höherer Schulen.

Berufsreifeprüfung – Berufsmatura

am BFI Kärnten - in Kooperation mit der HAK International

Einstufung im Öffentlichen Dienst

Mit der erfolgreich abgelegten Berufsreifeprüfung werden die Ernennungserfordernisse gemäß Z 2.11 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979 idgF, erfüllt, d.h. Absolvent(inn)en der BRP können im Bundesdienst wie Absolvent(inn)en höherer Schulen „gehobenen“ – *B-wertigen (nach neuem Dienstrecht A 2-wertigen)* – Tätigkeiten nachgehen. Vorsicht: Allein die Tatsache, dass jemand parallel zu seiner Tätigkeit im öffentlichen Dienst die Berufsreifeprüfung absolviert hat, bedeutet nach Ablegung der BRP noch nicht automatisch die Einstufung in den gehobenen Dienst. Diese Einstufung setzt voraus, dass auch ein „B-Posten“ frei ist, d.h. dass auch B-wertige Tätigkeiten verrichtet werden. Für den *Landesdienst* gibt es keine einheitlichen Regelungen – mit Stand Februar 2006 sieht die Anerkennung im Landesdienst in den einzelnen Bundesländern wie folgt aus (Quelle: Personalabteilungen der Landesregierungen): Kärnten: BRP ist als „B-wertig“ anerkannt.

Entfall einzelner Teilprüfungen

Laut Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung sind erfolgreich abgelegte (Teil-)Prüfungen im Rahmen von Abschlussprüfungen an höheren Schulen (zB bestandene Reifeprüfung in Deutsch an einer höheren Schule) an (den ehemaligen) Akademien für Sozialarbeit an Akademien im Sinne des Akademien-Studiengesetzes 1999 (AStG), BGBl. I Nr. 94/1999, (d.s. Berufspädagogische Akademien, Pädagogische Akademien und Institute, Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien und Institute sowie mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Religionspädagogische Akademien und Institute) an Fachhochschul-Studiengängen sowie an Universitäten als bereits absolvierte Teilprüfungen der BRP anzuerkennen, sofern sie nach Inhalt und Dauer den Erfordernissen der BRP-Teilprüfungen entsprechen. Diese Mindestanforderungen der BRP-Teilprüfungen sind

- eine 5-stündige schriftliche Klausurarbeit in Deutsch,
- eine 4-stündige schriftliche Klausurarbeit in Mathematik (bzw. Mathematik und angewandte Mathematik),
- eine entweder 5-stündige schriftliche Klausurarbeit oder eine mündliche Prüfung in der gewählten lebenden Fremdsprache
- eine 5-stündige schriftliche Klausurarbeit UND eine mündliche Prüfung im gewählten Fachbereich

jeweils mit den Anforderungen einer Reifeprüfung an einer höheren Schule. Eine Anerkennung von Teilen der Studienberechtigungsprüfung als Teilprüfung(en) der Berufsreifeprüfung ist derzeit weder im BRP-Gesetz noch in der dazugehörigen Verordnung vorgesehen: § 3 Abs. 2 BRPG besagt zwar, dass die Teilprüfungen in der Fremdsprache sowie im Fachbereich für Personen, die eine nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau gleichwertige Prüfung abgelegt haben, entfallen, gleichzeitig aber auch, dass jene Prüfungen, die diesen Anforderungen entsprechen, in der Verordnung festgelegt werden müssen – dies trifft auf die in Frage kommenden Teile der Studienberechtigungsprüfung nicht zu. Ebenso wenig ist die Studienberechtigungsprüfung unter § 8b Abs. 2 BRP-Gesetz („Anerkennung von Prüfungen“) berücksichtigt. Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung können jedoch unter Umständen im Anlassfall als Teile der Studienberechtigungsprüfung angerechnet werden.

Entfall der Teilprüfung in der lebenden Fremdsprache

Laut der Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung, BGBl. II Nr.268/2000, entfällt die Teilprüfung in der lebenden Fremdsprache für Personen, die eine der folgenden Prüfungen erfolgreich abgelegt haben:

Englisch:

- Certificate in Advanced English (CAE)
- Certificate of Proficiency in English (CPE)
- Business English Certificate (BEC), Niveau 3
- Certificate in English for International Business and Trade (CEIBT)

Berufsreifeprüfung – Berufsmatura **am BFI Kärnten - in Kooperation mit der HAK International**

Italienisch:

Certificato di Conoscenza della Lingua Italiana, Niveau 5

Certificato della Italiano Dante Alighiere Professionale 3 (P3)

Derzeit sind keine weiteren Zertifikate anerkannt.

Entfall der Teilprüfung im Fachbereich

Der Entfall der Teilprüfung im Fachbereich ist ebenfalls in der Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung geregelt.

Folgende erfolgreich abgelegte Prüfungen ersetzen die Teilprüfung im Fachbereich:

- Abschlussprüfung an einer Werkmeisterschule gem. § 59 Abs. 2a Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 idgF (*ab 1998 möglich*)
- Abschlussprüfung an einer Bauhandwerkerschule gem. § 59 Abs. 2a Schulorganisationsgesetz (SchOG), BGBl. Nr. 242/1962 idgF (*ab 1998 möglich*)
- Diplomprüfung nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961 idgF, (näher: Erste Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 634/1973 idgF, und Zweite Krankenpflegeverordnung, BGBl. Nr. 73/1975 idgF) sowie nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBl. I Nr. 108/1997 idgF, (näher: Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 179/1999 idgF)
- Abschlussprüfung an in der Verordnung taxativ aufgelisteten Fachakademien die bei einer Körperschaft öffentlichen Rechts mit mindestens 1.000 Unterrichtseinheiten geführt werden:

Das sind Fachakademien für

a) angewandte Informatik; b) Automatisierungstechnik; c) Fertigungstechnik; d) Handel; e) Hochbau; f) Holzbau, Design, Technologie und Betriebsmanagement - g) Holzwirtschaft und -technologie, h) Fachakademie für Innenausbau / Raumgestaltung; i) Marketing; j) Marketing & Management; k) Medieninformatik; l) Rechnungswesen / Controlling; m) Umweltschutz

- Abschlussprüfung einer 4-jährigen berufsbildenden mittleren Schule, sofern im Rahmen der Prüfung eine Abschlussarbeit (und nicht ein „Projekt“) erstellt wurde (*nur bei den 4-jährigen technischen Fachschulen ab dem Jahr 2000 möglich*), vgl. § 9 Abs. 5 der Prüfungsordnung BMHS, BGBl. II Nr. 70/2000 idgF
- Lehrabschlussprüfung über einen 4-jährigen Lehrberuf, sofern diese mit Auszeichnung beurteilt wurde und auf höherem Niveau (gem. § 3 Abs. 1 Z 4 BRPG) stattgefunden hat
- festgelegte Befähigungsprüfung für Kindergärtner/innen, Erzieher/innen und Arbeitslehrer/innen
- festgelegte gewerbliche Meisterprüfungen
- festgelegte land- und forstwirtschaftliche Meisterprüfungen
- festgelegte Befähigungsprüfungen (einschl. Unternehmerprüfung)
- festgelegte Fachprüfungen für Steuerberater, Selbstständige Buchhalter, Wirtschaftsprüfer
- sowie Bilanzbuchhalterprüfung

Alle Prüfungen, die zum Entfall der Fachbereichsprüfung führen, sind in der oben genannten Verordnung taxativ aufgelistet. Allein die Tatsache, dass ein/e Kandidat/in beispielsweise eine Meisterprüfung absolviert hat, führt noch nicht automatisch zum Entfall der Teilprüfung im Fachbereich: Die Auflistung enthält nur jene Meisterprüfungen, die dem Niveau einer höheren Schule entsprechen. Es wird daher empfohlen, für jeden einzelnen Fall die Auflistung in der Verordnung für die Beratung bzw. die Entscheidung über den Entfall der Teilprüfung im Fachbereich heranzuziehen.

*Maximal drei Teilprüfungen können insgesamt anerkannt werden und damit entfallen, **zumindest eine Prüfung muss** – als Externistenprüfung an einer höheren Schule – **jedenfalls dort abgelegt werden!***

Berufsreifepfung – Berufsmatura
am BFI Kärnten - in Kooperation mit der HAK International

Sonderbestimmungen für bestimmte Lehrberufe

Für LehrabsolventInnen der folgenden Berufe

ZahntechnikerIn, WerkzeugmechanikerIn, MaschinenmechanikerIn, TischlereitechnikerIn, KunststofftechnikerIn, KonstrukteurIn, Gastronomiefachmann/-fachfrau, ElektroinstallationstechnikerIn, ElektrobetriebstechnikerIn, AnlagenelektrikerIn gilt gemäß der „Ablegung der Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifepfung anlässlich der Lehrabschlussprüfung BGBl II/2007, 104. Verordnung, ausgegeben am 8. Mai (www.ris.bka.gv.at):

§ 15. (1) Gemäß § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Berufsreifepfung, BGBl. I Nr. 68/1997, kann anlässlich der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung in einem vierjährigen Lehrberuf zur Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifepfung angetreten werden.

(2) Die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifepfung besteht gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 des Bundesgesetzes über die Berufsreifepfung aus einer schriftlichen Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung. Sie ist mit einer Note zu beurteilen.

(3) Die Klausurarbeit ist fünfstündig. Das Thema muss aus dem Berufsfeld, einschließlich des fachlichen Umfelds, des Kandidaten stammen.

(4) Die mündliche Prüfung ist in Form einer Auseinandersetzung mit der Klausurarbeit unter Einschluss des fachlichen Umfelds auf höherem Niveau durchzuführen. Sie hat vor der gesamten Prüfungskommission stattzufinden.

(5) Die Prüfungskommission für die Teilprüfung über den Fachbereich der Berufsreifepfung anlässlich der Lehrabschlussprüfung eines vierjährigen Lehrberufes oder eines modularen Lehrberufes mit vierjähriger Ausbildungszeit gemäß § 4 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Berufsreifepfung besteht aus einem fachkundigen Experten gemäß § 8a des Bundesgesetzes über die Berufsreifepfung als

Vorsitzenden und zwei Beisitzern der Lehrabschlussprüfungskommission, die für die Durchführung der Prüfung und die Beurteilung der Leistungen als Prüfer im Sinne des § 8a des Bundesgesetzes über die Berufsreifepfung fungieren.

(6) Die Lehrlingsstelle hat spätestens drei Monate vor dem voraussichtlichen Prüfungstermin dem Landesschulrat gegenüber die für die Vorsitzführung in Aussicht genommene Person vorzuschlagen und den in Aussicht genommenen Prüfungstermin bekannt zu geben. Die Lehrlingsstelle hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden unverzüglich, längstens jedoch binnen vier Wochen nach dessen Bestellung, die konkreten Prüfungstermine festzulegen.

(7) Gleichzeitig mit dem Vorschlag des für die Vorsitzführung in Aussicht genommenen fachkundigen Experten sind dem Landesschulrat die Aufgabenstellungen der schriftlichen Klausurarbeiten zu übermitteln. Die Aufgabenstellungen der mündlichen Prüfung sind dem Vorsitzenden

spätestens am Prüfungstag vor Beginn der Prüfung zur Genehmigung vorzulegen.

(8) Die Beurteilung der Prüfung gemäß Abs. 2 erfolgt durch die Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Im Zweifel gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Die Prüfung gemäß Abs. 2 kann anlässlich der Lehrabschlussprüfung nicht wiederholt werden. Bei Nichtbestehen erfolgt die Zulassung zur Berufsreifepfung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Berufsreifepfung.“

4. § 20 Abs. 1 lautet wie folgt:

„(1) Die Lehrabschlussprüfung kann wiederholt werden.“